

Begabtenprüfung

Merkblatt über die Prüfung besonders befähigter Berufstätiger

nach der Verordnung über die Prüfung besonders befähigter Berufstätiger (Begabten-PrüfVO) vom 26. Juli 1984 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1156) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Allgemeines

- 1.1 In der Prüfung ist festzustellen, ob der Kandidat auf Grund seiner Begabung und seiner Vorbildung, insbesondere auf Grund seiner in längerer Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule befähigt ist.
- 1.2 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Befähigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule ausweist.
- 1.3 Die Prüfung findet nach Bedarf statt.

- seinen Wohnsitz (Hauptwohnung) im Land Berlin hat,
- noch keine allgemeine Hochschulreife besitzt,
- noch nicht mehr als einmal erfolglos versucht hat, die allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

Über Ausnahmen in Fällen, in denen ein dritter Versuch zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife unternommen werden soll, entscheidet das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats. Entsprechende Anträge sind zu richten an:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (II C 1.8)
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin.

2. Zulassungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass der Bewerber
 - bis zum Beginn der Prüfung das 25. Lebensjahr vollendet hat und entweder
 - eine berufliche Ausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren abgeschlossen hat und danach mindestens 5 Jahre berufstätig gewesen ist oder
 - eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht nach einer entsprechenden Ausbildungszeit, sondern auf Grund entsprechender beruflicher Tätigkeiten oder Glaubhaftmachung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten abgelegt und insgesamt mindestens 7 Jahre berufstätig gewesen ist sowie
 - sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat,

- 2.2 Als berufliche Ausbildung gelten insbesondere
 - eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz,
 - der Abschluss einer Berufsfachschule oder Fachschule, deren Zugangsvoraussetzung das Abschlusszeugnis der Sekundarstufe I (mittlerer Schulabschluss) oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist,
 - der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule oder Fachschule, die auf der Berufsbildungsreife (früher: Hauptschulabschluss) aufbaut und den mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss vermittelt,
 - der Abschluss der Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung oder bei Berufs- und Zeitsoldaten zum Unteroffizier bzw. Offizier.

2.3 Als Berufstätigkeiten gelten

- eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden einschließlich entsprechender Tätigkeiten von Gefangenen,
- Wehrdienst- und Ersatzdienstzeiten sowie Ableisten eines freiwilligen sozialen Jahres,
- die Tätigkeit als Entwicklungshelfer,
- die selbständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen oder mit mindestens zwei Personen, wenn dem Haushalt eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört.

Zeiten, in denen der Bewerber beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet gewesen ist, werden bis zu einem Jahr auf die nachzuweisende Berufstätigkeit angerechnet.

3. Prüfungsfächer

3.1 Schriftliche Prüfungsfächer sind:

- ein vom Kandidaten benanntes wissenschaftliches Fachgebiet, das als Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Berlin angeboten wird,
- nach Wahl des Kandidaten Mathematik oder eine der folgenden Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Latein,
- Deutsch.

Der Kandidat kann von der schriftlichen Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet befreit werden, wenn er durch eigene Veröffentlichungen eine besondere Qualifikation in dem benannten wissenschaftlichen Fachgebiet nachgewiesen hat.

3.2 Mündliche Prüfungsfächer sind:

- das benannte wissenschaftliche Fachgebiet,
- Mathematik, falls eine Fremdsprache schriftliches Prüfungsfach ist bzw. eine Fremdsprache, falls Mathematik schriftliches Prüfungsfach ist,
- ein Fach aus einer der Fächergruppen
 - . Physik, Chemie, Biologie, Technik oder
 - . Politikwissenschaft, Geschichte, Geografie, Wirtschaftslehre.

- 3.3 Das mündliche Prüfungsfach nach Ziffer 3.2 (dritter Anstrich) wird vom Kandidaten gewählt. Das zuständige Mitglied der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bestimmt die Fächergruppe, aus der der Kandidat das Prüfungsfach zu wählen hat. Besitzt der Kandidat auf Grund seiner bisherigen Berufstätigkeit besondere Kenntnisse in einer der beiden Fächergruppen, so wird die andere Fächergruppe bestimmt.
- 3.4 Wird als wissenschaftliches Fachgebiet eines der in Ziffer 3.2 (dritter Anstrich) aufgeführten naturwissenschaftlich / technischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Fächer benannt, so ist als mündliches Prüfungsfach ein anderes Fach aus der für den Kandidaten bestimmten Fächergruppe zu wählen.
- 3.5 Wird als wissenschaftliches Fachgebiet eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache benannt, so wird dieses Fach nur als wissenschaftliches Fachgebiet geprüft, die beiden anderen Fächer sind dann jeweils schriftliche Prüfungsfächer und entfallen damit als mögliche Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung. Stattdessen muss darin ein weiteres der oben genannten naturwissenschaftlich/ technischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Fächer als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

4. Prüfungsanforderungen und Prüfungsaufgaben

- 4.1 Die Prüfung besonders befähigter Berufstätiger orientiert sich an den Lerninhalten und Lernzielen des jeweiligen Faches, die sich aus den Rahmenlehrplänen für die gymnasiale Oberstufe des Landes Berlin ergeben.
- 4.2 Die Prüfungsaufgaben werden so gestellt, dass sie im wissenschaftlichen Fachgebiet den Anforderungen in der Abiturprüfung in Leistungskursen, in den übrigen Fächern den Anforderungen in Grundkursen entsprechen. Ist das wissenschaftliche Fachgebiet kein Unterrichtsfach der Berliner Schule, so ist Ziffer 4.4 - 2. Spiegelstrich zu beachten.
- 4.3 Es werden für jedes Prüfungsfach zwei Aufgaben zur Wahl aus den vom Kandidaten benannten Schwerpunktgebieten gestellt.
- 4.4 Um eine Stoffbasis für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben zu erhalten, sind je Prüfungsfach drei Schwerpunktgebiete (nicht Themen) zu benennen.
 - Für die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern soll die Schwerpunktbildung in Anlehnung an die Rahmenlehrpläne des jeweiligen Faches erfolgen.

- Für die Prüfung im wissenschaftlichen Fach soll sich der Bewerber Wissen angeeignet haben, das in den ersten drei Semestern Grundstudium dieses Faches vermittelt wird.

Die Schwerpunktgebiete müssen aus getrennten Sachbereichen bezogen sein und dürfen sich nicht überschneiden.

- 4.5 Zugeordnet zu jedem Schwerpunktgebiet sind ca. drei Werke Fachliteratur anzugeben, die gründlich durchgearbeitet wurden.
- 4.6 Der Bewerber hat die Möglichkeit, sich persönlich hinsichtlich der Vorbereitung auf diese Prüfung beraten zu lassen. Anmeldungen dazu sind schriftlich unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufs und der vorgesehenen Schwerpunkt-gebiete an II D 3.1 zu richten.

5. Zulassungsantrag

- 5.1 Die Zulassung zur Prüfung wird nach abgeschlossener Vorbereitung schriftlich bei dem zuständigen Mitglied der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - II D 3.1 - beantragt. Ein Antragsvordruck ist zu verwenden.
- 5.2 Körperlich Behinderten werden auf besonderen Antrag, der zusammen mit dem Zulassungsantrag zu stellen ist, Erleichterungen gewährt, die der Behinderung angemessen sind. Eine ärztliche Bescheinigung über die Behinderung ist vorzulegen.

6. Weitere Informationen

- 6.1 Dieses Merkblatt enthält Auszüge und Erläuterungen der Begabten-PrüfVO. Weitere Informationen zum Prüfungsverfahren können der
 - Verordnung über die Prüfung besonders befähigter Berufstätiger (Begabten-PrüfVO) vom 26. Juli 1984 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. S. 1156) in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden (<http://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>).
- 6.2 Auf Anforderung wird die Begabten-PrüfVO zugesandt.
- 6.3 Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Rahmenlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe des Landes Berlin ist insbesondere gegeben im

Medienforum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Levetzowstraße 1-2, 10555 Berlin, während der Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch	13:00 bis 18:00 Uhr,
Dienstag	09:00 bis 15:00 Uhr,
Donnerstag	13:00 bis 19:00 Uhr,
Freitag	geschlossen (interne Veranstaltungen).

Anfahrt:

U-Bahn (Linie 9) Turmstraße oder Hansaplatz
 Bus 101; 245 bis Alt-Moabit/Gotzkowskystr. (Fußweg ca. 3 Min.)
 Bus 106 bis Zinzendorfstr.
 S-Bahn (S 3, S 5, S 7, S 75) Bellevue oder Tiergarten

- 6.4 Die Rahmenlehrpläne können bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (<http://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/>) als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Antrag auf Zulassung zur Prüfung besonders befähigter Berufstätiger (Begabtenprüfung)

(Familienname)	(Vornamen [alle])	(ggf. Geburtsname)
geboren am:	in:	
Wohnort: (Postleitzahl / Ort)	(Straße / Hausnummer)	(ggf. c/o)
(Telefon)	(Personalausweisnummer)	(ausstellende Behörde)

Ich beantrage die Zulassung zur o. g. Prüfung.

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei (**zutreffendes bitte ankreuzen**):

(bei persönlicher Vorlage der Originale mit Kopien kann auf die Beglaubigung verzichtet werden)

- tabellarischer Lebenslauf
- Zeugnis über die abgeschlossene Berufsausbildung in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift
- Nachweis über Berufstätigkeiten in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift
- Bericht über die Vorbereitung auf die Prüfung
- Angaben von je drei Schwerpunktgebieten je Fach mit Literaturangaben
- Polizeiliche Anmeldebestätigung bzw. Aufenthaltsbescheinigung
- Ich versichere, dass ich noch nicht versucht habe, eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife abzulegen.
- Ich habe an folgenden Prüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife teilgenommen:

Ich wähle folgende Prüfungsfächer:

1. Wissenschaftliches Fachgebiet: _____
2. Prüfungsfach (schriftlich): _____
3. Prüfungsfach (mündlich): _____
(aus der von dem zuständigen Mitglied der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie festgelegten Fächergruppe)
4. weiteres mündliches Prüfungsfach: _____
(nur falls eines der in der Prüfungsverordnung genannten Prüfungsfächer als wissenschaftliches Fachgebiet benannt wird)

(Unterschrift [Vor- und Zuname])